

**Achtung Adress- und Telefonänderung! Ab 01. Juli 2008 gilt:**

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

**Bergamt Stralsund**

**Frau Schmidt**

**Fax: 03831-612121**

Landesgeschäftsstelle

**Tel.: 0385-521339-0**

**Fax: 0385-521339-20**

e-mail: bund.mv@bund.net

*Ihr Zeichen:*  
613/13058/014/15/082

*Ihre Nachricht vom:*  
10.06.2008/ Eingang 16.08.2008

*Unser Zeichen:*  
317-08/PFV/AM

*Datum:*  
14.08.08

**Verbandsbeteiligung nach §§ 63 bis 65a Gesetz zum Schutz der Natur- und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V)**

Hier: Bergrechtliches PFV für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Grambow 1

Sehr geehrte Frau Schmidt,

der BUND bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. In seinem Auftrag gebe ich folgende Stellungnahme ab:

**Fazit:**

Mit dem vorliegenden Projekt soll es durch die Rodung von Moorwald und dem anschließenden Abbau des Torfkörpers zur kompletten Zerstörung eines Mooregebietes kommen, das im momentanen Zustand einen hohen Naturschutzwert besitzt und aus der Sicht des BUND auch ohne die komplette Austorfung ein hohes Renaturierungspotential aufweist. Der Abbau eines Moorkörpers dieser Dimension liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Im Gegenteil: Aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes, im Interesse eines stabilen regionalen Wasserhaushalts, aus Gründen des Prozess- und des Klimaschutzes ist ein derartiger Umgang mit Mooren nicht akzeptabel.

## **1. Generell zur UVU**

Die vorliegende UVU ist nicht geeignet, alle entscheidungserheblichen Fragestellungen zu klären. Wesentliche naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Probleme bleiben ungeklärt (u.a. Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ihre Gliederung entspricht nicht den Fachkonventionen. Der inhaltliche Zusammenhang ist nicht gewährleistet. Die UVU ist insgesamt unübersichtlich. Wesentliche Fragestellungen sind unvollständig und inhaltlich zerissen auf verschiedene Kapitel verteilt. Es erfolgt keine Synthese der Untersuchungsergebnisse in klar gegliederten Kapiteln.

## **2. Fehlende Unterlagen**

Den Planungsunterlagen fehlen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Betroffenheit des FFH-Gebietes „Grambower Moor“). Innerhalb der UVU sind einzelne Kapitel zwar diesen Fragestellungen gewidmet, doch entsprechen sie weder in der Form noch im Inhalt den Anforderungen, die Gesetze und Fachkonventionen an diese wichtigen Unterlagen bzw. Prüfschritte stellen.

### 3. FFH-Verträglichkeit

Das Grambower Hofmoor befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor, dass in derzeitiger Ausdehnung seit 1994 als NSG und seit 2005 als FFH-Gebiet DE-2433301 ausgewiesen ist. Mit der Defizitanalyse der Meldung von FFH-Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern der anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU aus dem Jahr 2000 wurde auch das Grambower Hofmoor als notwendigerweise nachzumeldendes Gebiet aufgeführt. Die Begründung lag zum einen im Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) als Art des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und im Vorkommen der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 91E0. Angesichts der mit vorliegender UVU aktuell bestätigten naturschutzfachlichen Wertigkeit fordern wir erneut die Aufnahme des Grambower Hofmoors in das Schutzgebietssystem NATURA 2000. Die Einschätzung der Gutachter, dass die angetroffenen Biotoptypen

*Astmoos-Moorbirkenwald*  
*Pfeifengras-Moorbirkenwald*  
*Torfmoos-Moorbirkenwald*  
*Trunkelbeer-Moorbirkenwald*  
*Erlen- und Birkenbruch nasser, eutropher Standorte*  
*Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte*

nicht als FFH-Lebensraumtypen 91D0 und 91E0 anzusprechen sind, teilen wir nicht. So sieht die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen zumindest in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) eine Abstufung nach Erhaltungszuständen vor. Das Kartierungsmodell des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns ist nicht veröffentlicht und uns nicht bekannt. Allerdings ist davon auszugehen, dass es hier ähnliche Regelungen gibt.

<b>Vollständigkeit der lebensraumtyp. Habitatstrukturen</b>	<b>A</b> <i>hervorragende Ausprägung</i>	<b>B</b> <i>gute Ausprägung</i>	<b>C</b> <i>mittlere bis schlechte Ausprägung</i>
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>	<b>A</b> <i>lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden</i>	<b>B</b> <i>lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden</i>	<b>C</b> <i>lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden</i>
<b>Beeinträchtigungen, z.B.</b>			<b>C2*</b>
- <b>Eutrophierung</b>	<b>A</b> <i>gering</i>	<b>B</b> <i>mittel</i>	<b>C1</b> <i>stark</i>
- <b>Entwässerung</b>			<i>Irrevers. gestört; nicht regenerierbar</i>
- <b>Andere</b>			

Die Gutachter der UVU bleiben den Nachweis schuldig, aus welchen Gründen die Beeinträchtigung der Biotope - im Sinne der Rückführung in einen besseren Zustand - irreversibel sein soll. Dementsprechend können sehr wohl die Moorwaldbiotope des Grambower Hofmoors als potentielle FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen werden, die zwar aufgrund der Entwässerung der Vergangenheit in einem suboptimalen Zustand sind, sich jedoch aufgrund einer eindeutig erkennbaren wertvollen Artenausstattung über Wasserrückhaltung langfristig entwickeln lassen und in überschaubarem Zeitraum zu Lebensräumen guter bis hervorragender Ausprägung entwickelt werden können.

Die Forderung nach Kartierung von ausgewählten Biotopen des Grambower Hofmoors als FFH-Lebensraumtypen ist zwar kein Belang, den Sie als verfahrensführenden Behörde vertreten, wird aber durch uns mit einem gesonderten Schreiben an das zuständige Ministerium als Fachaufsichtsbehörde gesandt. Sie zöge die Bekräftigung unserer Forderung nach Sicherung des Gebietes als FFH-Gebiet nach sich.

Generell wird von uns das Fehlen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden bzw. in der Nähe befindlichen FFH-Gebiete „Grambower Moor“ und „Wald bei Dümmer“ bemängelt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist der Vorhabensträger gebunden, eine Überprüfung des Projektes auf Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen. Auch diese Verträglichkeitsprüfungen haben sich in Form und Inhalt nach Fachkonventionen zu richten. Wichtige Fragen, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären sind, sind Wirkprognosen, Prüfung von Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen und eine fundierte Prüfung von Alternativen.

Folgende allgemeine Anforderungen an Untersuchungen der FFH-Verträglichkeit stellen sich:

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele (letztere sofern explizit benannt) der betroffenen Gebiete müssen ermittelt werden, ebenso die Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000 ( incl. Untersuchungen zu den

Wirkbeziehungen von Arten und ihren Populationen mit dem engeren Untersuchungsraum). Maßnahmen zur Entwicklung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind ebenfalls bei der Bestandserfassung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Untersuchung sind folgende Aspekte einzubeziehen:

- Wirkfaktoren und Auswirkungen des Projekts
- Auslöser von Beeinträchtigungen innerhalb, aber auch außerhalb des Gebiets, „einzeln oder im Zusammenwirken“
- Untersuchungen mit Erhebungen zu
  1. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Anhang I VRL
  2. Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
  3. weitere für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (z.B. bestimmte Ausprägungen von Boden, Wasser und Klima, sofern funktionale Bezüge betroffen sind)
  4. ggf. Arten und deren Lebensräume nach Anhang IV FFH-RL

Folgende Anforderungen sind an die Erfassungen zu stellen:

- Das Untersuchungsprogramm ist unbedingt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- die Untersuchung hat zu geeigneter Zeit (z.B. Flugzeit o.ä. und nicht im Winter) zu erfolgen,
- Lebensraumtypen und die Arten des Anhang II FFH-RL sind vollständig abzuarbeiten,
- die Anzahl der Begehungen ist abhängig von den zu erfassenden Arten und der Witterung,
- Ergebnisse, Erfassungsmethoden und ggf. Schwierigkeiten sind zu dokumentieren.

Nach den vorliegenden Unterlagen von sind außerhalb der UVU keine weiteren Bestandserhebungen bzw. Freilanduntersuchungen zu ökologischen Wirkbeziehungen im Projektgebiet bzw. Im Hinblick auf im Umfeld gelegene FFH-Gebiete durchgeführt worden. Dies wird jedoch innerhalb einer FFH-VP ausdrücklich gefordert.

Die Bestimmung der Erheblichkeit ist eigenständiger Arbeitsschritt mit folgenden Bestandteilen:

- Prognose der Beeinträchtigungen
- Bestimmung der Erheblichkeit
- Ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bei einer FFH-VP bestehen methodische Parallelen zur Eingriffsregelung und zur UVP, aber es ist eine eigenständige Bewertung der Erheblichkeit nach FFH-Maßstäben notwendig, weil:

- der Bewertungsmaßstab die Erhaltungsziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes sind,
- eine eigenständige Entscheidungsabfolge vorliegt (Unzulässigkeit bei erheblichen Beeinträchtigungen) sowie
- weiterreichende Rechtsfolgen bestehen (Pflicht zur Alternativenprüfung, ggf. Stellungnahme der Kommission, Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Der als FFH-Verträglichkeitsprüfung gedachte Abschnitt der UVU ab Seite 246 beginnt bereits mit der falschen Fragestellung.

*„Es ist daher zu prüfen, ob und wenn, inwieweit das FFH-Gebiet Auswirkungen des Eingriffes ausgesetzt ist“*

Dieser recht unverständlich formulierte Satz geht an der eigentlichen Aufgabenstellung einer FFH-VP vorbei, die darauf zielen muss, für alle potentiell betroffenen FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabens anhand der Erhaltungsziele festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete kommen kann.

## **4. Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1. Notwendigkeit**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der UVU ist sowohl von der Form als auch vom Inhalt völlig inakzeptabel. Es existieren zahlreiche Fachkonventionen zu diesem Prüfverfahren, dass nach §§ 42 ff. BNatSchG den Schutz streng geschützter und besonders geschützter Arten vor Eingriffen, welche unersetzbare Lebensräume dieser Arten zerstören, sicherstellen soll (z.B. Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn Bundesamtes). Dass die Autoren der UVU die Notwendigkeit dieses wichtigen Prüfschrittes nicht verstanden haben, zeigt sich daran, dass der saP nicht einmal ein eigenes Kapitel gewidmet wird.

Die saP hat zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ebenso wird

festgestellt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG gegeben sind. Für die Arten, die nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG zutrifft.

#### 4.2. Zu beachtende Arten

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich ab aus dem Ziel der FFH-Richtlinie, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-Richtlinie). Dieses Ziel ist im § 42 BNatSchG gefasst.

Der § 42 BNatSchG stellt bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten unter einen besonderen Schutz. Der § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG schützt die Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten. Für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten bestehen darüber hinaus nach § 42 Abs. 3 und 4 BNatSchG Störungsverbote.

Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

Diese Aufstellung zeigt also den Prüfraum der zu betrachtenden Arten auf. Mehrere Autoren haben darauf verwiesen (z.B. Bayerischen Landesamt für Umwelt), dass trotz der anhand verschiedener Handlungsanweisungen aktuell stattfindenden Konzentration auf die streng geschützten Arten die „nur“ nach nationalem Recht „besonders“ geschützten Arten in der Eingriffsregelung nicht vernachlässigt werden dürfen und „den Artenschutzbelangen in der praktischen Bearbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung in allen Phasen der Eingriffsregelung größeres Augenmerk – insbesondere für schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste – zukommen [zu lassen ist], um den Anforderungen im Hinblick auf den nationalen Artenschutz gerecht zu werden.“

Bei den Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei zum Teil komplette Familien oder Gattungen in das Schutzregime mit einbezogen wurden. Bei den Schmetterlingen gilt dies zum Beispiel für alle Bläulinge der Gattungen *Lycaena*, *Maculinea*, *Plebeius* und *Polyommatus*, für alle Perlmutterfalter (*Argynnis*, *Boloria*), Gelblinge (*Colias*), Mohrenfalter (*Erebia*) sowie für alle Dickkopffalter (*Carcharodus*, *Pyrgus*), Schwärmer (*Hyles*) und Widderchen (*Zygaena*). Unter den Hautflüglern zählen alle Bienen und Hummeln sowie alle Kreiselwespen (*Bembix*) und Knopfhornwespen (*Cimbex*) pauschal zu den besonders geschützten Arten ebenso wie bei den Käfern nahezu alle Bockkäfer, Prachtkäfer, Schröter und Laufkäfer (*Carabus*). Innerhalb der Libellen wurden alle heimischen Arten zu besonders geschützten Arten erklärt. Bei den Farn- und Blütenpflanzen sind zahlreiche einzelne Arten sowie einzelne Gattungen und Familien besonders geschützt. Neben allen Orchideen gilt letzteres unter anderem für alle Bärlappgewächse und Enziane der Gattungen *Gentiana* und *Gentianella*. Darüber hinaus zählen innerhalb der Moose alle Torfmoose (*Sphagnum*) zu den besonders geschützten Arten.

Da in der Praxis nicht alle besonders geschützten Arten bei Eingriffsvorhaben bewältigt werden können, haben Fachkonventionen, wie die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ [HdE], (LUNG M-V, 1999) auf bestimmte biotopgruppenspezifische Artengruppen abgestellt. Dies ist in der vorliegenden UVU nicht vollständig berücksichtigt. So sehen die HdE für Bruchwälder neben Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen, Tagfaltern und Widderchen und Libellen auch die Heuschrecken als bewertungsrelevant aus. Sie wurden jedoch nicht bearbeitet.

##### 4.2.1.

Die vorliegende UVU handelt diese Fragestellungen nicht systematisch ab. So unterliegen die Gutachter bereits einer völligen Fehleinschätzung, indem sie auf S. 279 der UVU formulieren, dass im Zuge

artenschutzrechtlicher Bestimmungen nur Arten als „betroffen“ gelten, wenn sie das Gebiet zur Vermehrung und zur Aufzucht der Jungtiere nutzen. § 42 regelt hingegen umfassende Zugriffsverbote (Ziff. 1 und 4), regelt den Schutz der Lebensstätten von Pflanzen und Tieren (Ziff. 3 und 4) und Störungsverbote (Ziff. 2) und fasst damit den prüfungsrelevanten Rahmen weitaus größer.

#### 4.2.2.

Zur Methodik der saP ist zu sagen, dass für jede Art, deren Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, u.a. ein Artenblatt vorzulegen ist (Siehe „Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes“). Das Artenblatt leitet den Fachgutachter des Antragstellers dazu an, alle erforderlichen Fragen zu beantworten und damit die rechtliche Bewertung der Planungsbehörde zu ermöglichen. Auf die Vorlage des Artenblattes ist nachdrücklich hinzuwirken. Das Artenblatt ist zudem Teil eines zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans. Je empfindlicher die potenziell betroffene Art bzw. je umfangreicher das konkrete Vorhaben ist, desto gründlicher muss die Bestandsaufnahme sein, die den Artenblättern zu Grunde liegt. Lassen sich die erforderlichen Daten nicht in jedem Fall mit vertretbarem Aufwand erheben, kann das Vorkommen geschützter Arten notfalls auch unterstellt werden.

#### 4.2.3.

Als Konsequenz aus Art. 12 FFH-Richtlinie, der teilweise auch unbeabsichtigte Zerstörungen und Beschädigungen bezogen auf die Arten des Anhangs IV verbietet, muss sich die Bestandsanalyse im Rahmen der Eingriffsregelung auf alle Anhang-IV-Arten erstrecken.

#### 4.2.4.

Die Tabelle 59 auf Seite 280 der UVU führt völlig unverständlich nicht jene „streng geschützten“ Arten auf, die in der „Naturschutzfachlichen Bewertung“ ab S. 164 genannt werden. Dazu gehören nicht nur drei sondern alle nachgewiesenen Fledermausarten und dazu gehören die nachgewiesenen Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch (alle FFH-Anhang IV).

#### 4.2.5.

Die UVU klärt in keiner Weise die Ersetzbarkeit der zerstörten Lebensräume für die streng geschützten Arten.

§ 19 Abs.3 Satz 2 BNatSchG bestimmt für streng geschützte Arten:

*„Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“*

Mit dem Begriff des Biotops werden alle Lebensräume angesprochen, die von streng geschützten Arten regelmäßig aufgesucht werden und für ihr Überleben obligat sind. Damit sind also nicht nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesprochen, sondern auch z.B. auch wichtige Nahrungsflächen. Nicht ersetzbar ist ein Lebensraum, wenn er für die betroffene lokale Population der streng geschützten Arten unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des zerstörten Biotops übernehmende Ausgleichsflächen nicht bzw. nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

**Der Vorhabensträger unterliegt dem Trugschluss, dass die von ihm postulierte „Renaturierbarkeit“ des gesamten Moores eine spezielle Betrachtung der Ausgleichserfordernis für die einzelnen Arten nicht erforderlich macht.**

#### 4.2.6

Im Zusammenhang mit dem Störungsverbot sind für die betroffenen Arten die lokalen Populationsgrößen relevant. „Lokale Populationen“ haben auf Grund der artspezifischen Aktionsmuster und Aktionsräume häufig großflächige Verbreitungsgebiete, die über den Eingriffsraum hinausreichen. Dies ist nicht nur für die Frage der artenschutzrechtlichen Prüfung sondern auch für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Relevanz. Deshalb bedarf es einer eingehenden Prüfung der Bewegungsmuster der genannten Arten und einer entsprechenden kartografischen Darstellung der festgestellten bzw. prognostizierten Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen.

Die von den Gutachtern zu Grunde gelegten Hinweise der LANA (2006) sind im übrigen nicht mehr auf dem Stand der Rechtsprechung. Dahingehend verweisen wir auf die Urteil des BVerwG mit Datum vom 21.06.2006 (9A 28.05) und vom 17.01.2007 (9A 20.05) die weitreichende Festlegungen zum Verhältnis von Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit.

## Weitere artenschutzrechtliche Situation

Mit einer Realisierung des Vorhabens käme es zu Verstößen gegen nationale Bestimmungen zum Schutz von Biotopen und wildlebenden Tierarten sowie gegen die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und

die Vorgaben der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie). Der Verwirklichung des Vorhabens stehen die in Art. 12 Abs. 1 FFH-RL geregelten artenschutzrechtlichen Verbote entgegen. Die Abweichungsvoraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL liegen nicht vor.

Durch die Verwirklichung des Projektes werden die Verbotstatbestände in Art. 12 Abs. 1 b) und d) FFH-RL sowie § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verwirklicht.

Zu Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL und § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL verbietet jede absichtliche Störung der geschützten Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Zunächst ist festzustellen, das nach der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 30.1.2002; AZ: C-103/00) eine Absicht im Sinne von Art. 12 FFH-RL bereits dann vorliegt, wenn der Eingriff zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes der Richtlinie führt.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, das nach der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 30.1.2002; AZ: C-103/00) eine Absicht im Sinne von Art. 12 FFH-RL bereits dann vorliegt, wenn der Eingriff zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes der Richtlinie führt.

Somit liegen Verbotstatbestände im Sinne von § 42 Abs. 1 BNatSchG vor. Diese können nur im Wege einer Befreiung nach § 62 BNatSchG überwunden werden. Die ist nur möglich, wenn

- überwiegenden Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und
- die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie oder die Art. 5 bis 7 und 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Wie bereits ausgeführt legt auch § 19 Abs. 3 Satz 2 Wert auf das überwiegende öffentliche Interesse.

## 5. Biotopschutz

Der überwiegende Teil der zum Abbau vorgesehenen Fläche (75%) wird von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen eingenommen. Nach § 20 Abs. 1 LNatG M-V sind u. a. Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von geschützten Biotopen führen. Ob mit der in der UVU (S. 16/17) vorgestellten Flächenbilanz nur der Totalverlust oder aber auch der Funktionsverlust bilanziert wurde, wird nicht deutlich. Dies ist jedoch Bestandteil einer ordnungsgemäßen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.

Aus unserer Sicht kann keines der betroffenen Biotope vollständig ausgeglichen werden. Somit ist zur Verwirklichung des Vorhabens die Erteilung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 3 LNatG M-V erforderlich. Eine Ausnahme kann nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohlsinteresses erteilt werden. Dieses Allgemeinwohlsinteresse liegt, wie schon mehrfach unterstrichen, nicht vor.

Weiterhin ist § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG anzuwenden. Demnach ist die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, unzulässig, sofern der Eingriff nicht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Es kommt zunächst darauf an, ob Biotope zerstört werden, die streng geschützten Arten als Lebensraum dienen. Der Begriff des Biotops wird in § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie folgt definiert:

*„Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen“*

Zu den Lebensstätten zählen folgende Teilhabitate: Niststätten, Brutstätten, Wohnstätten, Zufluchtsstätten, Nahrungsgebiete, Gebiete für soziale Interaktionen, Verbindungswege (vgl. Haupt, Martens, Pretscher, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Artenschutzrecht des Bundes, NUR, 2003, S. 722 (725)).

Danach sind auch Jagdhabitate und Verbindungswege als Lebensstätten im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG anzusehen. Da die Beseitigung der Biotopflächen zu einer Zerstörung des konkret-individuellen Lebensraumes von streng geschützten (hier Anhang II und IV-Arten der FFH-RL) Amphibienarten und Fledermausarten führen wird, ist zunächst auf der ersten Stufe festzustellen, dass Biotope zerstört werden, die streng geschützten Arten als Lebensraum dienen. Auf der nächsten Stufe ist zu fragen, ob die Zerstörung der Lebensräume ersetzbar ist. Bei der Ersetzbarkeit im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG kann der üblicherweise im Rahmen der Eingriffsregelung verwendete Ersatzbegriff nicht zugrunde gelegt werden (LUTZ, K. & HERMANN, P. 2003: Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6), 190–191)

Es geht keinesfalls um die rein theoretische Möglichkeit einer technischen Kompensation von Biotopverlusten.

Vielmehr stellt sich die Frage, inwiefern die im Biotop lebenden Individuen in der Lage sind, den Lebensraumverlust vor Ort durch ein Ausweichen tatsächlich zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund kann ein Biotop als ersetzbar bezeichnet werden, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Derartige Ausweichhabitate können ausnahmsweise bereits vorhandene, vor allem aber neu geschaffene Biotope sein. **In jedem Fall müssen sie für die betroffenen Individuen zeitnah zur Verfügung stehen.** Die Ersetzbarkeit eines Biotops kann deshalb auch an die Bedingung geknüpft sein, dass entsprechende Maßnahmen zur Herrichtung eines Ausweichbiotops dem Eingriff zeitlich vorausgehen (BREUER, W. 2002: Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Konsequenzen für die Praxis? UVP-Report 3, 100–1004)

Die UVU beschäftigt sich nur marginal mit der Frage der Ersetzbarkeit von zerstörten Biotopen, weil sie offensichtlich davon ausgeht, dass die Renaturierung des Moores die Lebensräume der beeinträchtigten streng geschützten Arten ersetzt. Unsere Ausführungen belegen jedoch, dass auch darin die Gutachter irren. Es ist festzustellen,

- dass die Zerstörung von Lebensräumen streng geschützter Arten unzulässig ist, so sie nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse ist
- dass die Lebensstätten und Lebensräume ersetzbar sein müssen
- und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah zur Verfügung stehen müssen.

**Da diese drei Bedingungen durch das Vorhaben nicht erfüllt werden können, ist der Eingriff unzulässig.**

Selbst wenn potentiell geeignete Ausweichhabitate zeitnah verfügbar sind, kann ein Biotop dennoch nicht ersetzbar sein, solange die Individuen unter den gegebenen Bedingungen nicht in der Lage sind, erfolgreich auszuweichen. Dies hängt in erster Linie vom artspezifischen Ausweichvermögen, aber auch von den unterschiedlichen Entwicklungsstadien ab. Zu berücksichtigen sind hierbei die charakteristische Mobilität beziehungsweise Sessilität eines Organismus, die jeweilige Ausprägung einer Orts- beziehungsweise Reviertreue sowie jahreszeitliche Aspekte. So sind vermeintlich mobile Organismen, wie Schmetterlinge, Käfer oder Libellen sind über weite Strecken ihres Lebenszyklus nahezu immobil, sobald sie als Eier, Larven, Raupen oder Puppen auftreten. Bei den Amphibien zeigen einige Arten eine hohe Laichgewässertreue, so dass in diesen Fällen ein aktives Umsiedeln der gesamten lokalen Population in ein Ausweichhabitat nur eingeschränkt möglich ist. Grundsätzlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass im potentiellen Ausweichhabitat bereits eine andere lokale Population der betreffenden Art existieren könnte. Infolge einer künstlich erhöhten Individuendichte könnten Konkurrenzphänomene indirekt zu erheblichen Bestandsverlusten führen, was den Sinn der neuen artenschutzrechtlichen Regelung prinzipiell in Frage stellen würde. Aus diesem Grund ist im Planungsfall auch zu klären, in wiefern eine im Ausweichhabitat bereits vorhandene Population möglicherweise beeinträchtigt wird. Insgesamt kann ein Biotop also nur dann als ersetzbar bezeichnet werden, wenn nach der Zerstörung und dem erfolgreichen Ausweichen der Individuen der dauerhafte Fortbestand der lokalen Population gewährleistet bleibt.

## 6. Eingriffsregelung

Nach § 14 LNatG M-V Absatz 2 Satz 1 ist die Gewinnung von Torf in der Dimension der vorliegenden Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft. Demzufolge ist § 15 LNatG M-V beachtlich.

Die Verfahrensvorschriften des § 17 LNatG M-V bei Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sehen wir mit den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Hier wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert. Die Prüfung der Vermeidbarkeit und Verringerung des Eingriffs erfolgte nicht bzw. sehr unzureichend. So erfolgt im entsprechenden Abschnitt der UVU S. 284 die Information, dass es zum Anschnitt des minrealischen Untergrundes kommen wird. Gleichzeitig wird jedoch behauptet, dass in die so bezeichneten Renaturierungsflächen nur dystrophes Wasser ergießt. Darin liegt ein Widerspruch.

Es unterblieb zudem die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Maßnahmen zur Sicherung des Ausgleichs oder des Ersatzes gemäß § 16 Abs. 5 LNatG M-V wurden nicht geplant.

Das, was der Vorhabensträger als Kompensationsmaßnahme bezeichnet, wird von uns nicht als solche bewertet. So versucht die UVU auf Seite 285 wortreich der eigentlichen Intention der Eingriffsregelung auszuweichen und ihr einen neuen Sinn einverleiben:

*„Einerseits soll sie (die Eingriffsregelung) menschliche Eingriffe in den Naturhaushalt im höchst möglichen Maße kompensieren. Andererseits soll sie Investoren vor einer Überkompensation schützen, um Investitionen wirtschaftlich attraktiv zu machen.“*

Besonders die im letzten Satz genannte Auslegung der Eingriffsregelung erschließt sich uns nicht. Sie ist

genauso wenig gesetzeskonform, wie die folgenden Ausführungen, wie im Sinne des Vorhabensträgers die Eingriffsregelung zu verstehen ist.

*„Kompensation bedeutet in diesem Sinne, dass Form und Funktionalität des durch den Eingriff in Anspruch genommenen Naturraums in möglichst ähnlicher oder gleicher Weise wieder hergestellt werden sollen. Ist dies am Ort des Eingriffes oder an einem anderen Ort möglich, so gilt der Eingriff als ausgeglichen. Ein Ersatz ist in diesem Fall, sofern nicht besondere Umstände es notwendig erscheinen lassen, nicht zu erbringen.“*

Hier verkennt der Vorhabensträger völlig das gesetzlich vorgegebene Prüfprogramm des § 15 LNatG M-V.

Fakt ist: Die Eingriffe sind größtenteils nicht ausgleichbar und eine Abwägung würde aufgrund der nationalen und europarechtlichen Situation zum Vorrang der naturfachlichen Belange führen. Somit sind die Eingriffe **unzulässig**.

Es hätten zunächst die Eingriffe erfasst und bilanziert werden müssen. Es hätte anschließend geprüft werden müssen, ob die Eingriffe ausgleichbar sind. Danach muss geprüft werden, ob und inwieweit die beeinträchtigten oder zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum gleichartig und zeitnah wiederhergestellt werden können (vgl. Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2003, § 19 Rn. 24ff). Eine solche Prüfung wurde jedoch nicht vorgenommen.

Sofern die Eingriffe ausgleichbar sind, besteht ein striktes Vorrangverhältnis des Ausgleichs zum Ersatz. Erst wenn ein Ausgleich nicht möglich ist und nach einer Abwägung die Anforderungen an die Natur den betroffenen naturfachlichen Belangen vorgehen, darf der Eingriff genehmigt werden, sofern ein entsprechender Ersatz geleistet wird. Vorliegend gehen jedoch bereits die naturfachlichen Belange den Anforderungen an die Natur vor, so dass der Eingriff **unzulässig** ist. Es sind keine Allgemeinwohlgründe betroffen, die die naturfachlichen Belange zu überwinden vermögen.

Auf Seite 285 der UV wird ausgeführt, dass Torfabbauvorhaben hinsichtlich der Eingriffsregelung angeblich Sonderfälle darstellen. Dies liege vor allem daran, dass die Kompensation am Ort des Eingriffes selbst vorgenommen wird und nicht selten ein Ökosystem von höherem Wert hervorbringt. Diese Behauptungen sind falsch. Weder stellen Torfabbauvorhaben „Sonderfälle“ hinsichtlich der Eingriffsregelung dar, noch möchte der Vorhabensträger an dieser Stelle erkennen, worin der eigentliche Sinn der Eingriffsregelung besteht, obwohl er am Beginn dieses Absatzes versucht hat, diesen Sinn mit eigenen Worten zu definieren. Er besteht, wie eingangs richtig gesagt, in der Wiederherstellung von Form und Funktionalität des in Anspruch genommenen Naturraums, jedoch erst nach Prüfung der Vermeidbarkeit und nach Feststellung des Umfangs der Funktionalität des Naturhaushalts. So kann der Vorhabensträger nicht einfach davon ausgehen, dass eine Kompensation am Ort des Eingriffes vorgenommen wird, wenn nicht zuvor festgestellt wurde, wie groß der Kompensationsumfang eigentlich ist. Zudem verweist der Vorhabensträger mit eigenen Worten darauf, dass *„...nicht selten ein Ökosystem von höherem Wert für den...Naturschutz hervorbringt, als ihn der Standort inne hatte, bevor der Eingriff stattfand.“* Es ist aus unserer Sicht völlig erstaunlich, wie die Autoren dieser Zeilen zu dieser Aussage kommen, ohne den Nachweis zu erbringen, dass jemals eine nahezu komplette Austorfung eines Moores nach anschließender Wiedervernässung zu einem höherwertigen Ökosystem geführt hätte, bemisst sich doch der Wert eines Ökosystems nicht allein am Vorkommen von 2-3 Torfmoosarten. Zudem schränken die Autoren ihren eigenen Optimismus bereits ein, in dem sie Formulierung *„nicht selten“* nutzen, was „nicht immer“ heißt. Ein höherwertiges Ökosystem, so wie die Gutachter dies auffassen, entsteht also nicht immer.

Insofern stimmt die Behauptung (S. 286), dass die Vernässung der Abbaufächen ein flächendeckend wieder wüchsiges Moor hervorbringen würden, nicht.

## 7. Genehmigung des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen

Nach § 16a LNatG M-V bedürfen die Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. § 16a Absatz 3 legt fest, einen fachgerecht erarbeiteten Nutzungsplan, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und eine schriftliche Erklärung des Eigentümers, der dinglich Berechtigten und des Besitzers beizufügen, dass sie mit dem Vorhaben sowie den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einverstanden sind.

LBP und schriftliche Erklärung des Eigentümers müssen wir vermissen. Im übrigen wird ein LBP auch durch § 17 LNatG M-V gefordert.

## 8. Regionalplanung

Das Grambower Hofmoor ist im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg als Vorranggebiet

Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg formuliert auf Seite 58:

*„Bei den in der Karte ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffsicherung, für die eine raumordnerische Abwägung bereits zugunsten der Rohstoffsicherung und -gewinnung erfolgt ist, handelt es sich um Standorte für Abbauvorhaben, an denen die Gewinnung von Rohstoffen bereits stattfindet bzw. für die langfristig genehmigte Pläne vorliegen. Die in der Karte ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sind weitere Lagerstätten und Vorkommen, in denen der Sicherung und dem Abbau von Rohstoffen bei der noch erforderlichen Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 ha ist dabei über die **Durchführung eines Raumordnungsverfahrens** in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde zu entscheiden.“*

Insofern gibt die UVU keine Hinweise darüber, ob eine Prüfung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens stattgefunden hat und wenn ja, aus welchem Grund gegen eine Raumordnung des Vorhabens entschieden wurde.

*„In den **Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung** sind alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben so abzustimmen und abzuwägen, dass Abbau verhindernde Nutzungen in der Regel ausgeschlossen werden.“*

Eine Abwägung hat hier insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes des Grambower Hofmoors mit mehreren raumplanerischen Leitlinien zu erfolgen (S. 13, RROP Westmecklenburg):

*„Die **Erkundung und Nutzung natürlicher Ressourcen**, insbesondere Bodenschätze, nachwachsende Rohstoffe, Wind- und Sonnenenergie hat nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu erfolgen und die besonderen Belange des Umwelt- und Landschafts-schutzes angemessen zu berücksichtigen.“*

S. 12 (RROP Westmecklenburg):

*„Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Planungsraum ist zu schützen, zu sichern und zu entwickeln.“*

## 9. Öffentliches Interesse

Moore gehören zu den gefährdetsten Lebensräumen weltweit. Mit ein Grund ist die Nutzung von Torf als Kultursubstrat im Gartenbau. 38 Millionen Kubikmeter wurden im Jahr 1999 weltweit produziert. Federführend in Europa sind Deutschland, Finnland und die Baltischen Staaten. In Österreich selbst werden nur noch geringe Mengen Torf abgebaut. Den enormen Bedarf deckt Österreich durch Importe - im Jahr 2002 waren es 190.000 Tonnen, das entspricht Tausenden von LKW- Fahren quer durch Europa. Torfabbau ist keine nachhaltige Nutzung. Die Gartenbesitzer in unserem Land verbrauchen etwa 25 % des gesamten Torfverbrauchs Deutschlands, das sind 2,5 Millionen Kubikmeter. Damit - so schätzt man - wären in 20 bis 50 Jahren die deutschen Torfvorräte am Ende. Deshalb kommt das meiste aus dem Baltikum, Irland oder Skandinavien. Dies verbessert die Lage jedoch keineswegs.

Als reiner Bodenverbesserer ist Torf vollkommen zu ersetzen. Kompost, Holzhäcksel, Holz- und Kokosfasern können teilweise genau so gut eingesetzt werden. Holz- oder Kokosfasern haben eine ähnliche Konsistenz wie der Torf, der sich gerade dadurch auszeichnet, dass er Wasser sehr gut hält, es aber auch abfließen lässt.

Dass Torf den Boden dauerhaft verbessert und düngt, stimmt übrigens nicht. Im Gegenteil: Torf versauert den Boden, was die meisten Pflanzen nicht mögen, und er hat kaum düngende Eigenschaften, so dass Gärtner Nährstoffe zusetzen müssen. Außerdem kann Torf kaum Wasser speichern, so dass Kübelpflanzen und Beete viel mehr gegossen werden müssen. Kompostbeimengungen haben dahingehend deutlich bessere Eigenschaften.

Dass es inzwischen ein breites Angebot torffreier Erden gibt, zeigt folgende Übersicht:

Anbieter torffreier Blumenerden\*

**BAUHAUS H.-Mitte** (0511-358150)

Produktname: Biotopp Blumenerde torffrei

Hersteller: Floragard

Preis: 40 Liter 8,95 Euro

**GEHLHAAR Baumschule Isernhagen** (0511-612879)

Produktname: Rosenerde

Hersteller: Edaphon

Preis: 50 Liter 5,50 Euro, 80 Liter 6,80 Euro

**GLENDE Pflanzenparadies in Hemmingen (0511-422259)**  
Produktname: NeudoHum Blumenerde / NeudoHum Pflanzenerde  
Hersteller: Neudorff / Neudorff  
Preis: 45 Liter 7,99 Euro, 75 Liter 11,99 Euro

**GRÜNWALD Gartencenter Langenhagen (0511-732339)**  
Produktname: KokoHum Blumenerde  
Hersteller: Neudorff  
Preis: 7 Liter 3,49 Euro

**HAGEBAUMARKT Himmler Hannover (0511-280770)**  
Produktname: Blumenerde  
Hersteller: SupraFlor  
Preis: 50 Liter 4,49 Euro

**HAGEBAUMARKT Ronnenberg (0511-4383380)**  
Produktname: NeudoHum Blumenerde / NeudoHum Pflanzenerde  
Hersteller: Neudorff / Neudorff  
Preis: 20 Liter 4,99 Euro, 45 Liter 7,99 Euro

**MARKTKAUF H.-Linden, H.-Vahrenwald**  
Produktname: Spezialerde torffrei für Zimmer- und Balkonpflanzen  
Hersteller: Mariechens  
Preis: 20 Liter 3,29 Euro, 50 Liter 5,99

**MEISERT Gartencenter H.-Lahe (0511-6474141)**  
Produktname: NeudoHum Blumenerde / Blumen- und Pflanzenerde  
Hersteller: Neudorff / TorffreiPreis: 20 Liter 4,99 Euro, 45 Liter 7,99 Euro, 50 Liter 10,50 Euro

**OBI Märkte Garbsen, H.-Linden, Laatzen**  
Produktname: Blumenerde torffrei  
Hersteller: Plantania  
Preis: 20 Liter 4,79 - 4,99 Euro, 45 Liter 7,99 - 8,29 Euro

**STANZE Gartencenter in Hemmingen (0511-420380)**  
Produktname: KokoHum Blumenerde / NeudoHum Blumenerde / NeudoHum Zitruspflanzenerde / Neudoum Pflanzenerde  
Hersteller: Neudorff  
Preis: 7 Liter ca. 2,49 Euro / 45 Liter 7,99 Euro / 20 Liter 4,99 Euro / 45 Liter 7,99 Euro

**WASSERMANN Gartencenter Neustadt (05032-95200)**  
Produktname: Biotopp Blumenerde torffrei  
Hersteller: Floragard  
Preis: 40 Liter 7,99 Euro

**Zentraldeponie aha Lahe (0511-99110)**  
Qualitätskompost (keine Blumenerde)  
Hersteller: Eigenmarke  
Preis: Kostenlos an Privat (bis 1 m<sup>3</sup>, ohne Verpackung - Behälter mitbringen)

Hannoversche Pflanz- und Gartenerde, torffrei - für das Freiland und zur Bodenverbesserung  
Hersteller: Eigenmarke  
Preis: Abgabe ab ca. 500 Liter (= 1/2 Tonne 12,00 €)

Quelle: BUND Hannover

**Torf ist kein erneuerbarer, nachhaltig nutzbarer Rohstoff. Die Verfügbarkeit ist begrenzt.** Entwässerte und abgetorfte Moore verlieren ihre Fähigkeit zur Torfneubildung und eine Regeneration ist in menschlichen Bemessungszeiträumen nicht machbar. Es gibt Alternativen! Mehr als 30 Alternativprodukte wurden von PRYCE, S. 1991 in einem Handbuch zusammengestellt. Beispiele sind Holz- und Kokosfasern, Kompost aus verschiedenen Ausgangsmaterialien oder Perlite. Viele können in einzelnen und mehreren Kriterien leicht mit Torf konkurrieren. Fasern, etwa aus Holz, gewährleisten eine stabile Bodenstruktur und ein hohes Porenvolumen. Kompost bietet eine natürliche Nährstoffversorgung und fördert das Bodenleben. Coir (Kokosfasern) können es an Wasserhaltevermögen mit Torf aufnehmen. Fallstudien zeigen die Vorteile Alternativen für verschiedene Anwendungen auf. Wichtig für die erfolgreiche Arbeit mit Alternativen ist die Berücksichtigung substratspezifischer Dünger- und Bewässerungsvorgaben!

**Mit der Verwendung lokaler Ressourcen können Stoffkreisläufe geschlossen, Transportwege eingespart**

**und Abfallsysteme entlastet werden.** Bestes Beispiel ist die lokale Gewinnung von Kompost – in geprüfter Qualität eine gute Substratbasis und ein einzigartiger Bodenverbesserer.

Im Zuge des Torfabbaus wird die ursprüngliche Vegetation entfernt, der Torfkörper durch Drainagegräben vorentwässert und anschließend im Frästorfverfahren abgebaut. Das Funktionsgefüge der Moore, wenn auch in diesem Fall des Grambower Hofmoors bereits geschädigt, wird dadurch komplett zerstört. Ein Erfolg von Rekultivierungsmaßnahmen (sofern sie durchgeführt werden) und eine Regeneration der abgebauten Moore ist angesichts der langen Entwicklungszeiträume fraglich. Hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten verlieren ihren Lebensraum.

Nur mit strengem Schutz, aktiven Renaturierungen und einem Umdenken im Land- und Ressourcenverbrauch können die letzten großen Moorlandschaften Europas mit ihrer einzigartigen Artenvielfalt erhalten bleiben. Im Gartenbaubereich muss angesichts der verschwindenden Moorlandschaften und der Umweltgefährdung durch Torfverwendung eine Trendwende einsetzen. Besonders im Hobby-Gartenbereich und beim Einsatz von Bodenverbesserern kann auf Torf, dank hervorragender Alternativen leicht verzichtet werden.

Da es für den Rohstoff Torf, dessen Gewinnung ebenso wie die oftmals vorausgehende Entwässerung der Moore im Zuge einer landwirtschaftlicher Nutzung mit starken ökologischen Schäden verbunden ist, qualitativ gleichwertige Alternativen gibt, besteht keine Notwendigkeit und demzufolge kein überwiegend öffentliches Interesse, diesen Rohstoff weiterhin abzubauen. Das Argument der wenigen Arbeitsplätze steht in keinem Verhältnis zu dem ökonomischen Schaden, den eine Abtorfung des Moores für die Allgemeinheit bedeuten könnte und den die Allgemeinheit zu tragen hätte.

Es besteht zudem keine zwingende Notwendigkeit für die Lübke Nordtorf GmbH auf diesen Rohstoff im Zuge seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu beharren, wenn durch alternative Produktionsverfahren ein torffreies Produkt auf den Markt gebracht werden kann.

Die „Aufgaben“ und „Funktionen“ von Mooren im Interesse der Öffentlichkeit sind zahlreich: Die Leistungen ursprünglicher und fachgerecht renaturierter Moore gehen weit über die klimatischen Effekte hinaus. Gerade intakte bzw. sich infolge einer Anhebung der Wasserstände wiederbelebende Moore leisten unschätzbare Dienste für die Vielfalt an Flora und Fauna. Moore sind einzigartige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die sich an die feuchten, unwirtlichen Bedingungen angepasst haben. Neben Torfmoosen wachsen dort in unseren Breiten Zwergbirken, Wollgräser, Moosbeere und Sonnentau. Langfristig betrachtet leisten intakte Moore einen entscheidenden Beitrag zur Gewässerqualität. Sie sind Wasserspeicher, bieten einen natürlichen Schutz vor Überschwemmungen, reinigen Wasser und sind daher wichtig für die Trinkwasservorräte. Moore sind bedeutende Kohlenstoff-Speicher. Sie speichern weltweit doppelt soviel Kohlenstoff wie alle existierenden Wälder. Auch in Deutschland speichern die Moore mit ihren Torfen weit mehr Kohlenstoff als alle Wälder. Damit hatten die Moore in der Nacheiszeit eine „kühlende“ Wirkung auf das Weltklima. Torfabbau setzt schlagartig riesige Mengen an Kohlendioxid frei, die sonst langfristig im Torf gespeichert blieben. Es ist öffentliche Aufgabe, diese Kohlenstoffspeicher zu schützen, sie also zu fluten, als sie abzubauen.

## **10. Naturschutzfachliches Leitbild und Renaturierung**

*Zum Leitbild:*

Mecklenburg-Vorpommern besitzt im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgrund der Landschaftsgeschichte einen großen Formenschatz unterschiedlicher Moortypen. Die jüngere Landschaftsgeschichte hat diesen komplexen „Organismen“ stark zugesetzt. Wie auch zahlreiche Niedermoorgebiete wurden auch die Regenmoore des Landes aus unterschiedlichen Gründen melioriert. Die Klimageschichte hat unserem Bundesland nicht viele Regenmoore beschert und so führte die Melioration der Moore dazu, dass es heute kein „lebendes“ (torfbildendes) Regenmoor in Mecklenburg-Vorpommern mehr gibt. Trotz zahlreicher Bemühungen, Regenmoore durch Renaturierungsvorhaben wiederzubeleben, muss bezweifelt werden, ob dies aufgrund der heutigen klimatischen Entwicklungen in den nächsten Jahrhunderten gelingen kann.

Unter Berücksichtigung der Funktionen von Mooren für den Wasserhaushalt von Landschaften und unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung als „Nährstofffalle“ ist deshalb für die Formulierung eines naturschutzfachlichen Leitbildes zunächst entscheidend, wie es gelingt, einem Moorkörper erneut Wasser zuzuführen, um die genannten durch die Melioration geschwächten Funktionen zu reaktivieren.

In zahlreichen weltweit durchgeführten Revitalisierungsversuchen von Mooren hat sich gezeigt, dass durch den Wassereinstau positive Entwicklungen initiiert werden. Nicht immer führen die ersten Maßnahmen zu einem schnellen Erfolg, gelegentlich muss korrigiert werden, jedoch ist in allen Projekten nachweisbar, dass die positiven Effekte auf Natur und Landschaft überwiegen.

**Insofern bleibt der Versuch der UVU ein naturschutzfachliches Leitbild für das Moor zu formulieren völlig unklar.**

*„Als potentiell<sup>es</sup> Leitbild wurde für das Grambower Hofmoor ein Sauerarm- bzw. ein Zwischenmoor angesetzt.“* (S. 21, UVU)

Zunächst die Frage: Was ist ein *potentiell<sup>es</sup> Leitbild*? Dieser Begriff ist unsinnig. Es gibt keine „eventuellen“ Leitbilder, die für ein Moor angesetzt werden. Es gibt nur potentiell erreichbare Zielzustände in einem Moor.

Sauer-Armmoor bzw. Sauer-Zwischenmoor sind Bezeichnungen für ökologische Moortypen. Bedeutet dies im Sinne der Gutachter, dass es sich nach der Genese um diese ökologischen Moortypen handelt oder soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nach einer Renaturierung dieser Moortyp erneut entstehen soll? Zum einen wäre diese Zielstellung aus zahlreichen Gründen, die wir noch anführen werden, in ihrer Umsetzung zu bezweifeln, zum anderen wäre dies eine äußerst eindimensionale Betrachtung der Moore.

**Naturschutzfachliche Leitbilder** dienen der Darstellung von langfristig anzustrebenden, potentiell erreichbaren Zielzuständen von Ökosystemen. Auf ihrer Grundlage lassen sich unter Berücksichtigung gegebener Rahmenbedingungen Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände formulieren. Nach Durchführung von Maßnahmen dienen Leitbilder im Rahmen des Monitorings als Referenzzustände für die Bewertung der angestoßenen Entwicklungen.

Naturschutzfachliche Leitbilder für Moore bauen auf den vorhandenen Moortypen, den Möglichkeiten zur Wiedervernässung sowie ihren Funktionen im Landschaftswasserhaushalt auf. Zu diesen Funktionen gehören insbesondere Wasserrückhaltung, Stoffbindung sowie Lebensraum für eine hochspezialisierte Flora und Fauna. In begrenztem Umfang können naturnahe Moore auch Nutzfunktionen (etwa Jagd, Fischerei, Erholung, extensive Land- und Forstwirtschaft etc.) erfüllen, sofern die Regeln der Nachhaltigkeit beachtet werden.

Beispiel für ein Leitbild einer Moorrenaturierung ist das Leitbild, das im Pfrunger-Burgweiler-Ried (Baden-Württemberg) angewendet wird:

*„Alle sollen gewinnen! Nicht nur die wild lebenden Tiere und Pflanzen im Moor sollen überleben - auch die Menschen können ein einzigartiges Stück Natur zurückgewinnen und damit auch ein Plus an Lebensqualität. Denn eine abwechslungsreiche und vielgestaltige Natur- und Kulturlandschaft sichert die Attraktivität des ländlichen Raums für den Tourismus und ist damit ein wichtiger Standortfaktor für die Gemeinden des s. Und auch die Landwirtschaft soll profitieren - durch neue Perspektiven und naturverträgliche Landnutzungskonzepte.“*

Auf der Grundlage eines derartigen Leitbildes lassen sich übergeordnete Ziele und Unterziele formulieren. Diese können sein:

- Die Erhaltung eines der bedeutendsten Moorgebiete (einer Region) als Lebensraum einer artenreichen, charakteristischen und z.T. stark gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenwelt sowie als Rastgebiet gefährdeter Vogelarten. Dazu gehört die
  - *Unterbindung der moorabbauenden Prozesse,*
  - *Wiederherstellung der ursprünglichen Wasserströme,*
  - *Regeneration torfbildender, ungestörter Moor-Ökosysteme,*
  - *Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Faunen- und Florenelemente.*

*Zur Revitalisierung:*

Unter Punkt XVI. „allgemeinverständliche Zusammenfassung“ der UVU wird aufgeführt, dass der Biotoptyp Torfmoosrasen letzte Zielstellung einer Regeneration sein soll und es deshalb erheblich geringerer Zeiträume als die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ veranschlagten > 150 Jahre bedarf, um dieses Regenerationsziel zu erreichen. Diese Betrachtungsweise unterschlägt, dass es bei der Renaturierung oder besser Revitalisierung eines Moorgebietes nicht um die Erreichung eines bestimmten Biotoptyps sondern um die Rückführung eines Standorts in den ursprünglichen Zustand geht.

*"[Revitalisierung ist] das Zurückführen eines Standortes in dessen annähernd ursprünglichen Zustand, einschliesslich dessen Funktion vor der Störung und den damit verbundenen physikalischen, chemischen und biologischen Charakteristiken; vollständige Revitalisierung ist das komplette Zurückführen eines Standortes in dessen ursprünglichen Zustand" (Middleton, 1999)*

Somit ist klar, dass es nicht nur um die biologischen Standortsmerkmale sondern auch um die Wiederherstellung der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Torfkörpers bis hin zur Topographie der Mooroberfläche geht. Es ist hinlänglich bekannt, dass unter diesen Voraussetzungen Moorrevitalisierung eine generationenübergreifende Aufgabe ist. Es ist insofern völlig absurd, wenn die UVU zu dem Ergebnis kommt,

Moorrenaturierung wäre in einem Zeitraum unter 150 Jahren zu erreichen. Dies ist ein eindimensionales Leitbild, das davon ausgeht, ein Moor wäre renaturiert, wenn es gelingt, einen „Tormoosrasen“ zu etablieren (S. 310, UVU).

Die neue Ausbildung eines sog. Hochmoores mit abgestimmter hydraulischer Zonierung unterschiedlicher Akrotelme dauert Jahrhunderte. Bis dahin gibt es standortsspezifische Übergangsstadien. Das Vorkommen von Torfmoosen an Einzelstandorten bedeutet nicht, dass das gesamte Moor im ursprünglichen Sinne „funktioniert“. Je nach Art der vorherigen Eingriffe und Art der Revitalisierung kann man andere quasinatürliche Moore regenerieren lassen, aber niemals das ursprüngliche (EDOM, mündl., 2008)

**Im Ergebnis dieser Betrachtungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Vorhabensträger kein begründetes und nachvollziehbares Konzept für eine Renaturierung bzw. Revitalisierung des Moorstandortes hat. Die ab Seite 287 der UVU dargestellten „Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen“ sind nichts weiter als Erwägungen von Möglichkeiten, die jedoch nicht mit den naturräumlichen Gegebenheiten im und um das Grambower Hofmoor korrelieren, sondern Erfahrungen auf anderen Standorten wiedergeben. Es muss betont werden, dass ein „Sauer-Armmoor“ kein geeignetes naturschutzfachliches Leitbild darstellt, da es allein auf die Trophie und die Vegetationsbedeckung, jedoch nicht auf den Wasserhaushalt des Einzugsgebietes und des Moorstandortes abzielt. Zudem sind Moore generell nicht wiederherstellbar.**

Prof. Succow vom Botanischen Institut Greifswald kommt zu folgenden Einschätzungen: „Bis zum generellen Wiederaufstehen der einstmals vorherrschenden oligo- bis mesotrophen Moorbildungen dürften aber Jahrhunderte vergehen.“ [Succow & Joosten 2001] (...) „Die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitung der seit zwei Jahrzehnten üblichen Revitalisierungspraxis dämpfen allerdings den anfänglichen Optimismus der Wiederherstellbarkeit flächendeckend wachsender Regenmoorstandorte. (...) Häufig erscheint die Regeneration unter den Bedingungen veränderter Landschaftsstruktur, Wasserhaushalte und Klimas, auch schon allein wegen veränderter physikalischer Struktur von Torf und Moorboden, unrealistisch oder zumindest in weiter Ferne.“ [Bauer & Thielke, 1982]

## 11. Weitere Anmerkungen zur UVU

### 11.1.

Der Transport des Torfs über einen nicht mehr existierenden Weg in Richtung Kreisstraße 66 erfolgen (UVU, S. 19). Es wird jedoch nicht erläutert wie der Weg wieder hergestellt werden soll, inwieweit dies einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und welche Umweltauswirkungen dieser Weg und die Transportbewegungen haben würden.

### 11.2.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2003) betont die große Bedeutung selbst jener Reste mesotroph bis oligotropher Moorlandschaften, die ein unvollständiges Arteninventar besitzen, als Trittsteinbiotop (S. 56):

Die Bedeutung der Torfmoosmoore für den Naturschutz liegt generell in den extremen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, die spezialisierte Arten begünstigt und die Mehrzahl der allgemein von intensiver Landnutzung und Eutrophierung profitierenden Arten verdrängt. Aufgrund der hohen Anpassungserfordernisse gibt es zahlreiche exklusive Arten der Sauer-Armmoore, die infolge der starken Zurückdrängung dieser Lebensräume hoch gefährdet sind. Problematisch ist in Mecklenburg-Vorpommern mit seinen relativ wenigen sauren Mooren auch die große Distanz, die Individuen beim Austausch und bei der Wiederbesiedlung mit hohem Risiko zurückzulegen haben. Deshalb sind auch kleine Arm- und Zwischenmoore (z.B. Kesselmoore) und solche mit unvollständigem Arteninventar als Trittstein und Wiederbesiedlungspotenzial für den Naturschutz von größter Bedeutung.

und weiter (S. 99):

Momentan ist mit 62 % der größte Teil der Moore stark entwässert. Die intensive Bewirtschaftung von entwässerten Niedermooren zieht eine irreversible Bodendegradation mit Sackungs- und Schrumpfungsprozessen sowie die Freisetzung von klimarelevanten Gasen und die Nährstoffeinträge in die Gewässer nach sich. Höchstwerte der Torfmineralisation sind auf Acker- und entwässerten Waldstandorten zu beobachten. In den letzten drei Jahrzehnten hat es einen Moorflächenverlust von mindestens 29.000 ha gegeben, wobei die räumlichen Schwerpunkte im Küstengebiet und in Südwestmecklenburg liegen. Der jährliche Abflussverlust von Wasser durch Entwässerung wird auf 150 Millionen m<sup>3</sup> Wasser geschätzt.

Insofern sind wir der Auffassung, dass der Torfabbau im Hofmoor Grambow den Zielsetzungen des Grundwasserschutzes widerspricht. Die besondere Wertigkeit des Wassers erfordert einen umfassenden Schutz gegen mögliche nachteilige Einflüsse wie Übernutzung und Verunreinigung. Die Verunreinigungspfade sind vielfältig. Da das Grundwasser in erster Linie aus Niederschlägen gebildet wird, wirkt sich jegliche Tätigkeit in der Luft und im Boden auf das Grundwasser aus.

#### 11.3.

Die Erhebung der Fledermauszönose, die von den Gutachtern selbst nur als „Überblickskartierung“ bezeichnet wird (S. 22 der UVU) erlaubt keine abschließende Aussage über das Vorkommen von Wochenstuben, die als Fortpflanzungsstätte den höchsten artenschutzrechtlichen Status genießen. UVU, S. 25: *„Die Erhebungen mit den beschriebenen Standardmethoden in einem Untersuchungsraum von etwa 130 ha in einem (Halb-)Jahr kann nur einen Überblick über vorhandene Fledermausarten geben.“*

Wir fordern aufgrund der Hinweise, die die gefundenen Wochenstuben zur Qualität der Lebensräume für die Fledermausarten geben, die Untersuchung der Fledermausvorkommen sowohl zeitliche als auch räumliche auszudehnen. Dies sollte weiterhin wie unter Punkt 3 bereits angemerkt unter starker Berücksichtigung der Austausch- und Wanderungsbeziehungen mit FFH-Gebieten der Umgebung und anderen geeigneten Lebensräumen erfolgen. Ein besonderer Augenmerk ist auf die Suche nach weiteren Wochenstuben zu richten.

#### 11.4.

Die Bedeutung des so genannten Standorttypieindex bei der ökologischen Bewertung von Moorlebensräumen erschließt sich uns nicht. Es ist ein in Mecklenburg-Vorpommern entwickeltes typspezifisches Bewertungsverfahren, das die ökologische Güte bzw. die Degradation der Fließgewässer nach einem fünfstufigen Klassifikationssystem beurteilt. Das Verfahren nutzt drei verschiedene Indizes: einen Makrophytenindex (STI-Makrophyten), einen Köcherfliegenindex (STI-Trichopteren) und einen Schmetterlingsindex (STI-Lepidopteren). Inwieweit eine Ausdehnung dieses Bewertungsmodells auf andere Lebensräume als die Fließgewässer möglich und statthaft ist, wird in der UVU nicht hergeleitet. Auch bemüht sich die UVU in diesem Punkt, möglichst wissenschaftlich zu wirken, was jedoch zu Lasten der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Eine allgemein verständliche Darlegung dieses Bewertungsansatzes erfolgt nicht.

#### 11.5.

Die so genannte allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU ab S. 305 enthält zahlreiche Falschaussagen. So ging der stark beeinträchtigte Moorstandort nicht seiner ökologischen Funktionen verlustig. Zudem können die Raumwiderstände durch eine raumordnerische Zuordnung nicht als entflochten angesehen werden. Ein Ausgleich kann zudem nicht zeitnah am Standort selbst realisiert werden. Ein Ersatzlebensraum für streng geschützte Arten ist nicht gesichert, bloss weil auf die Beseitigung von wenigen Biotopen verzichtet wird.

## Epilog

Die heute nachweisbaren Biozönosen des Grambower Hofmoors spiegeln die Standortbedingungen wider. Entsprechend der Nutzungsgeschichte sind sie sehr heterogen. Auf zahlreichen Flächen ist allerdings potentiell torfbildende Vegetation zu finden. Die mit der UVU vorliegenden Einschätzungen zum derzeitigen ökologischen Wert der Flächen und zum Renaturierungskonzept teilt deshalb der BUND nicht. Das Mooregebiet ist Lebensraum hochgradig geschützter Tierarten, denen nicht ohne weiteres Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Die mechanische Zerstörung des Moorkörpers ist in menschlich zeitlicher Dimension nicht heilbar bzw. ausgleichbar. Entsprechende Biotopfunktionen sind nicht bzw. nur in weit über mehrere Menschengenerationen hinausreichenden Zeiträumen revitalisierbar. Alle hilfswise geschaffenen Ausgleichsregelungen täuschen hier falsche Tatsachen vor. Die naturschutzfachliche Bewertung kann hier nur zu einer Ablehnung der Maßnahmen führen. Eine Beseitigung der genannten Biotope und Lebensräume streng geschützter Arten bedeutet gravierendste Schäden für den Naturhaushalt, für die Artenvielfalt der Region, ja des ganzen Bundeslandes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für dieses Gebiet eine Wasserrückhaltung mit allmählicher Anpassung der Vegetation an erhöhte Wasserstände notwendig.

Wir appellieren an die Planfeststellungsbehörde, dieser unsäglichen Praxis zu Lasten des Naturschutzes in unserem Bundesland, das mehrere Millionen Euro öffentlicher Gelder für die Revitalisierung von ehemals intensiv landwirtschaftlich Moorgebieten ausgibt, Einhalt zu gebieten. Aufgrund der Standortbedingungen und der Artenausstattung ist es zwingend geboten, entgegen der Zielstellung der vorliegenden Planung noch im derzeitigen Zustand eine Wasserrückhaltung zu planen und durchzuführen. **Moore sollen leben!**

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Müller  
*Referent für Naturschutz*